

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

Flughafenausbau
Vor dem Planfeststellungsbeschluss

Flörsheim, den 19.11.2007

Dr. Martin Schröder

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · PARTNERSCHAFT

I. Zeitplan

- *„Ier. WIESBADEN. Hessens Wirtschaftsminister Alois Rhiel (CDU) hat davor gewarnt, aus einzelnen Gutachten zum geplanten Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen voreilige Schlüsse zu ziehen. Es gebe zahlreiche Expertisen, die in seinem Ministerium abgewogen würden und in den für Ende des Jahres zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss einflößen....“*

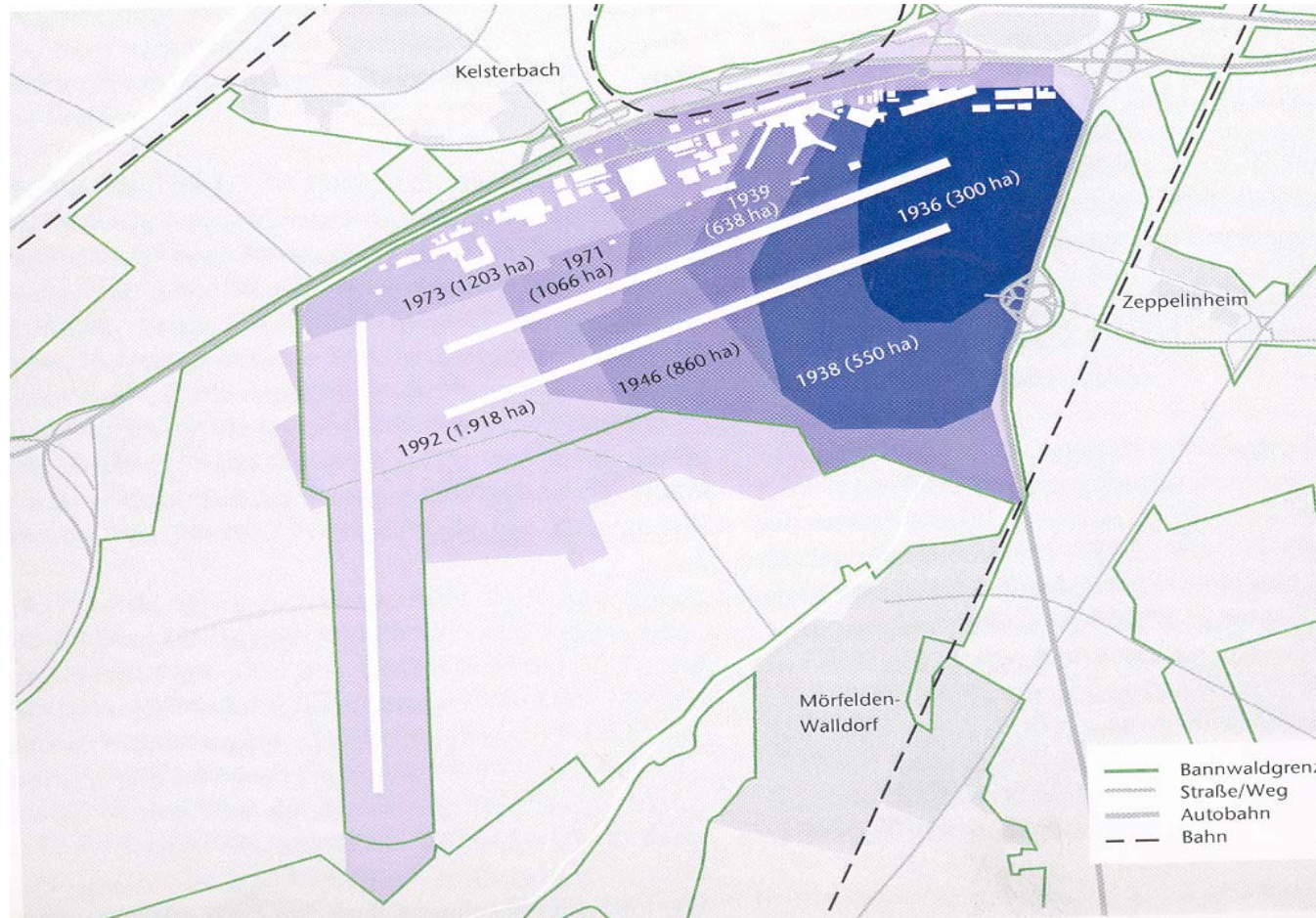
(FAZ.NET, 16.11.2007, Nr. 267/S. 71)

I. Zeitplan

Bisheriger Verlauf:

- 09.09.2003: Antrag auf Planfeststellung bei dem RP Darmstadt
- 17.01.2005
bis 16.02.2005: Erste Auslegung der Planfeststellungsunterlagen
- 02.03.2005: Ende der Einwendungsfrist
- 12.09.2005
bis 27.03.2006: Erörterungstermin in Offenbach (101 Erörterungstage)
- 29.09.2006: Anhörungsbericht des RP Darmstadt
- 23.03.2007
bis 23.04.2007: Erneute Auslegung
- Ende 2007: Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

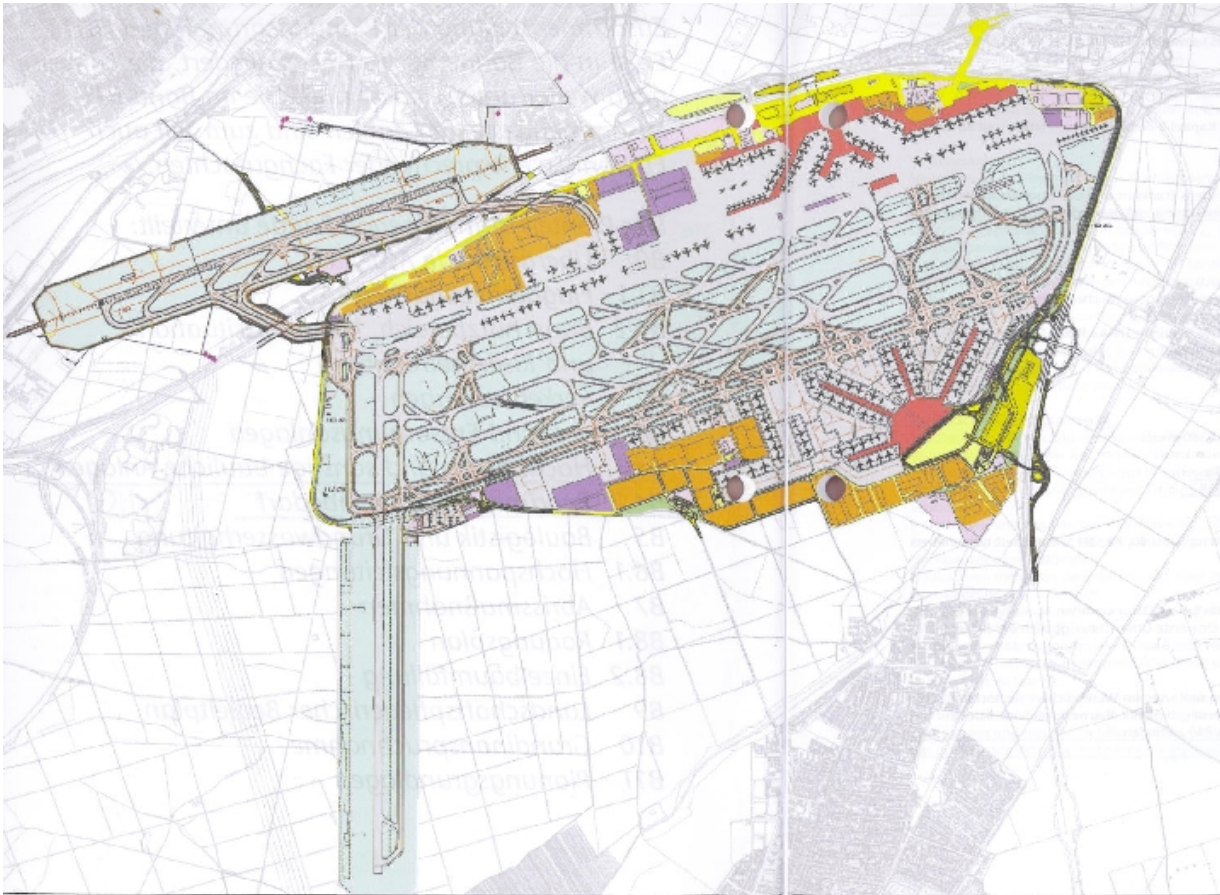
II. Das Vorhaben



Die Entwicklung bis
in das Jahr 2000

Generalausbauplan 2000
Flughafen Frankfurt
a. Main, S. 8, Abb. 1-1

II. Das Vorhaben



NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

III. Der Planfeststellungsbeschluss

- Der Planfeststellungsbeschluss ist ein mächtiger Verwaltungsakt und ein goldener Schild für die Investition der Fraport AG.

III. Der Planfeststellungsbeschluss

- Der Planfeststellungsbeschluss
 - regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Fraport AG und den vom Ausbau Betroffenen
 - schließt nach Unanfechtbarkeit sämtliche Ansprüche auf Unterlassung des Ausbaus, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung aus
 - ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen.

III. Der Planfeststellungsbeschluss

- Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens ist von besonderer Schärfe:
 - die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG)
 - der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses begründet werden (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LuftVG)

III. Der Planfeststellungsbeschluss

- Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens Frankfurt ist von besonderer Schärfe:
 - der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 10 Abs. 7 Satz 1 LuftVG)

Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss

Achtung:

Für den einstweiligen Rechtsschutz und für den Rechtsschutz in der Hauptsache gelten enge Fristen!

IV. Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss

Vorläufiger Rechtsschutz

Mit Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses darf die Fraport AG mit der Ausführung des festgestellten Planes beginnen. Der Planfeststellungsbeschluss erlaubt allerdings nicht die in Anspruchnahme fremden Eigentums.

Soll die Fraport AG gehindert werden, vollendete Tatsachen zu schaffen, ist Antrag bei dem Hessischen Verwaltungsgericht zu stellen, die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen (vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO).

IV. Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss

Hauptsacheverfahren

Im Hauptsacheverfahren entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage vollständiger Ermittlung und Würdigung des relevanten Sachverhalts über die Anträge der Klage.

IV. Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss

- Hauptsacheverfahren: die klassische Antragsstaffelung im Verfahren gegen Planfeststellungsbeschlüsse

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird aufgehoben.

Hilfsweise

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Planfeststellungsbeschluss um die folgenden Schutzanordnungen zu ergänzen: ...

Hilfsweise

3. Der Beklagte wird verurteilt zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von ... Euro.